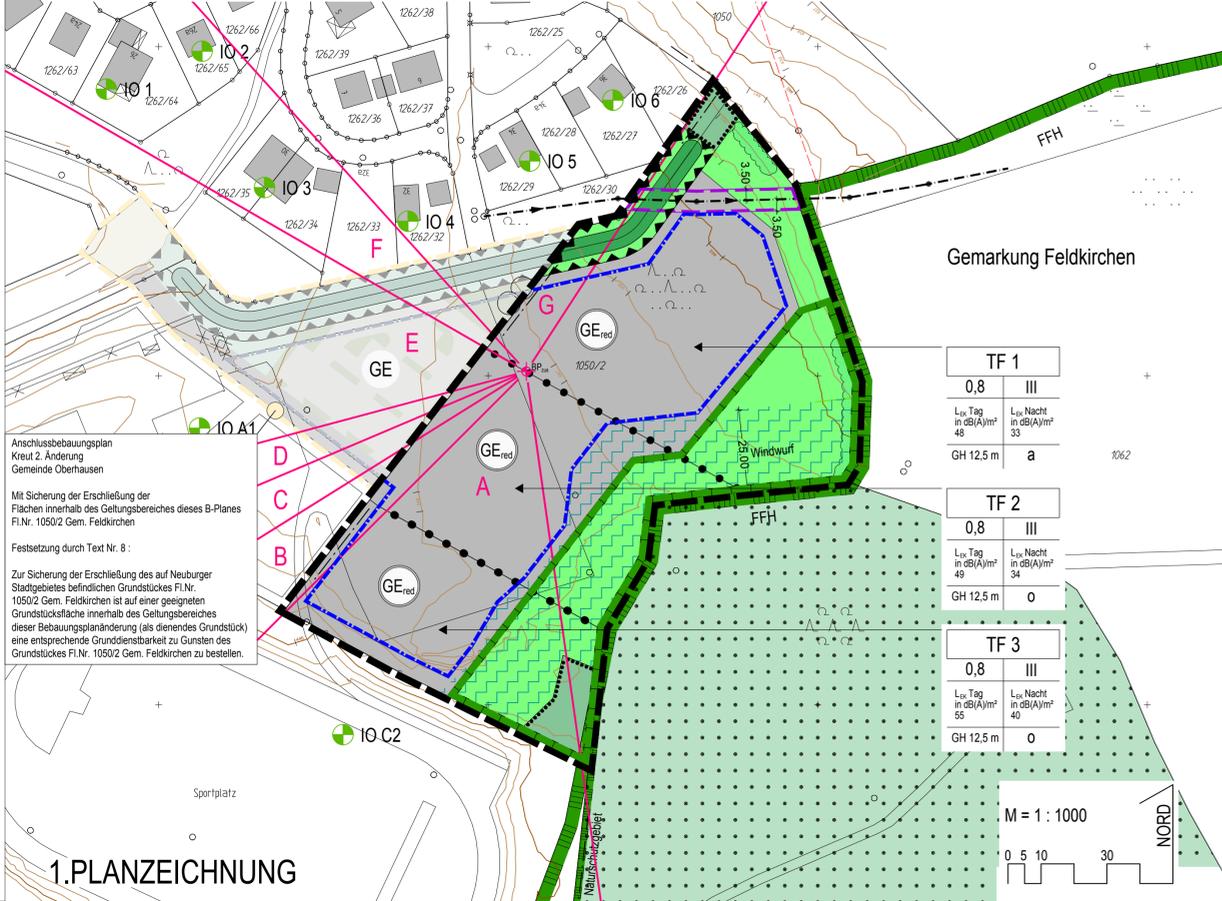


BP NR. 5-05

KREUT - AM KRAMETSBERG



1. PLANZEICHNUNG

PRÄAMBEL

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.5-05 "Kreut - Am Krametsberg"

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau erstellt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 22.09.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012 S. 366) (Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. v. 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 589 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2014 (GVBl. Nr. 19, S. 478), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung :

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung
 - Gewerbegebiet, reduziert (- zulässige Emissionen) gem. § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung
 - Grundflächenzahl = 0,8
 - Zahl der Vollgeschosse : 3 als Höchstgrenze
 - Maximale Gebäudehöhe = 12,5 m
- Bauweise, Baugrenzen
 - offene Bauweise
 - abweichende Bauweise Gebäudelängen auch über 50 m bis maximal 65 m werden zugelassen
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Teilbereiche
- Grünordnung
 - private Grünfläche
 - zu pflanzende Hecke, Standorte entlang des Ostrandes des Baugebietes veränderbar

- Immissionsschutz
 - Emissionskontingente Tag in dB(A)/m² z.B. 57
 - Emissionskontingente Nacht in dB(A)/m² z.B. 42
 - Richtungssymbol für Zusatzkontingente mit Bezugspunkt BP_{zus} s. Festsetzung durch Text Nr. 4
 - Umgränzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s.a. Fests. d. Text Nr. 4) Auf den gekennzeichneten Flächen ist eine kombinierte Wall / Wand - Lärmschutzanlage zu errichten. Im Bereich der Flächen für Leitungsrechte (Fests. d. Planz. Nr. 7) ist die Anlage ohne Wand, d.h. ausschließlich durch Walschüttung, zu erstellen Innerhalb dieser Flächen werden in die Schutzanlage integrierte Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§14 BauNVO) zugelassen. Die betreffenden baulichen Anlagen sind mit einem Grundriss zu versehen.
- Forstwirtschaft
 - Windwurfzone - 25 m
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurstücknummer
 - Gebäudebestand
 - Bezeichnung von Teilflächen für Emissionskontingente z.B. Teilfläche B2
 - Höhenschichtlinien
 - Kanalstrecke
 - Immissionsort des Schalltechnischen Gutachtens z.B. IO 10
 - FFH - Gebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Waldflächen
 - Maßangabe in Metern
 - Geltungsbereich des Anschluss-bebauungsplanes "Kreut 2, Änderung" der Gemeinde Oberhausen

4. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist nach § 8 der BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergrünungsstätten) werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Fermeldetechnische und sonstige gewerbliche Nebenanlagen ohne zugehörige Hauptnutzung werden ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung
- Maximale Gebäudehöhe

Die maximale Höhe der Gebäude wird mit 12,5 m festgesetzt.

Die Gebäudehöhe ist von der Oberkante des Erdgeschoss - Rohfußbodens (OK EG-RFB) bis zum höchstgelegenen Punkt der Gebäudehöhe zu messen.
- Höhenlage der Gebäude, Geländeveränderungen

Innerhalb der Teilfläche 1 wird die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK EG-RFB) auf maximal 445,50 mNN festgelegt.

Innerhalb der Teilflächen 2 und 3 wird die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK EG-RFB) auf maximal 447,70 mNN festgelegt.

Die festgesetzten Höhen dürfen nur bis zur jeweils festgesetzten OK EG-RFB zugelassen.

Abtragungen und Aufschüttungen werden nur bis zur jeweils festgesetzten OK EG-RFB zugelassen.

Zur Überwindung der zum Umland entstehenden Höhenunterschiede werden Böschungen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1 : 2 (Höhe : Breite) zugelassen.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO werden gem. § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.
- Gestaltung der Gebäude
 - Dachform : Flachdächer und flachgeneigte Dächer
 - Dachneigung : max. 10°
 - Dachdeckung bei geneigten Dächern: matte - nicht glänzende Metalldeckungen (beschichtet um Metallabtrag durch Regenwasser zu vermeiden), Gründächer
 - Flachdächer Flachdächer können begrünt werden
- Immissionsschutz

Auf den Gewerbegebietsflächen sind nur Anlagen zulässig, deren immissionsschwaches, flächenhaftes Emissionsverhalten die nachfolgenden Emissionskontingente, unterschieden nach dem Tageszeitraum L_{uv} Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und dem Nachtzeitraum L_{uv} Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zuzüglich der jeweiligen Zusatzkontingente L_{uv} zus nicht überschreitet:

Bez. der Teilfläche	Flächengröße	L _{uv} Tag	L _{uv} Nacht
TF 1	3479 m²	48 dB(A)/m²	33 dB(A)/m²
TF 2	2753 m²	49 dB(A)/m²	34 dB(A)/m²
TF 3	1769 m²	55 dB(A)/m²	40 dB(A)/m²

Für die Teilflächen des Gewerbegebietes erhöhen sich die Emissionskontingente L_{uv} für die im Lageplan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente L_{uv} zus mit der Maßgabe, dass L_{uv} + L_{uv} zus ≤ 65 / 50 dB(A) / m² (Tag / Nacht). So gilt z.B. für TF 3, Sektor E: L_{uv} + L_{uv} zus = 55 + 10 statt 55 + 17.

Tabelle 2: Zusatzkontingente tags und nachts in dB(A) für die Richtungssektoren

Richtungssektor	Öffnungswinkel [Grad] Anfang Ende	Zusatzkontingent L _{uv} Tag	L _{uv} zus: Nacht
A	+172 +225	+11 dB(A)	+11 dB(A)
B	+225 +238	+5 dB(A)	+5 dB(A)
C	+238 +247	+17 dB(A)	+17 dB(A)
D	+247 +255	+11 dB(A)	+11 dB(A)
E	+255 +300	+17 dB(A)	+17 dB(A)
F	+300 +318	+2 dB(A)	+2 dB(A)
G	+318 +33	+0 dB(A)	+0 dB(A)

Den Bezugspunkt BP_{zus} für die Richtungssektoren markiert der Punkt mit den Gauß-Krüger-Koordinaten : X = 4437611,56 / Y = 5398801,28. Der Sektor gilt für die in vorstehender Tabelle benannten Öffnungswinkel, mit Nord = 0°, Ost = +90°, Süd = +180°, West = +270° (d.h. mathematisch positiv, im Uhrzeigersinn).

Auf den Gewerbegebietsflächen sind nur Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 8, IO 8 bis IO 10, IO A1 sowie IO C1 und IO C2 außerhalb des Planungsbereiches die jeweils zutreffenden Orientierungswerte nicht überschreitet. Die maximal zulässigen sog. Immissionskontingente L_{uv} errechnen sich nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 aus den Emissionskontingente L_{uv} der jeweiligen Teilflächen zuzüglich der jeweiligen Zusatzkontingente L_{uv} zus. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.

Bei der Neuerunglichkeit und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorf abzustimmen.

Auch im Freistellungsverfahren ist die schalltechnische Untersuchung des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der o. g. Emissionskontingente erforderlich.

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingente inl. ggf. Zusatzkontingente ergebenden Immissionskontingente.

Auf den Gewerbegebietsparzellen ist eine angepasste Planung (Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudenutzungs-, und Freiflächenorientierung) erforderlich und im Einzelfall plausibel nachzuweisen. Die in den Tabellen vorgeschlagenen Emissionskontingente sind als Planungshilfsmittel zu verwenden, deren Nichteinhaltung eine Realisierung des Vorhabens ausschließt. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung der Kontingente. Grundsätzlich ist durch die Beachtung des Standes der Schallschutztechnik und durch eine "angepasste" Planung eine Minimierung der vermeidbaren Beeinträchtigungen nachzuweisen.

Zur Minderung der Gewerbelärmimmissionen an den benachbarten Wohnnutzungen ist eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Wall-, oder Wandkonstruktion oder Kombination beider mit einer von der südseitigen Geländeoberkante aus gemessenen konstanten Wand- bzw. Walkronenhöhe von bis zu 5,0 m innerhalb und über die gesamte Länge der Umgränzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu errichten. Im Bereich der Flächen für Leitungsrechte (Fests. d. Planz. Nr. 7) ist die Anlage ohne Wand, d.h. ausschließlich durch Walschüttung zu erstellen. Zulässige Bauwerke (wie z. B. Garagen) dürfen in die Schallschutzwand integriert werden, sofern sie auf gleicher Linie stehen und die Höhenvorgabe einhalten. Dabei sind Übergänge fugendicht auszuführen. Die Wand- bzw. Walkrone ist gemäß Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung 5362.5 / 2016 - FB des Büros Andreas Kottelmair - Beratender Ingenieur vom 21.01.2016 (ergänzt Untersuchung 5362.4 / 2015 - FB vom 18.09.2015) zu positionieren.

Hinweis zu Wohnungen: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen auf den Gewerbegebietsflächen TF 1 bis TF 3 ausnahmsweise nur dann errichtet werden, wenn durch die Lärmwirkungen der benachbarten immissionsrelevanten Flächen bzw. Betriebe am Vorhaben die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind derart anzuordnen und bautechnisch entsprechend der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - auszuführen, dass benachbarte Betriebe nicht eingeschränkt werden. Dies ist vor allem durch eine beispielsweise günstige Lage auf dem Betriebsgrundstück und die Orientierung der Räume und Lüftungssysteme sicherzustellen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Forderung ist neben dem bautechnischen Schallschutznachweis auch eine schalltechnische Untersuchung notwendig, die bzgl. der umliegenden Betriebe bzw. Flächen den Nachweis führt, dass diese durch die geplante Wohnnutzung im Gewerbegebiet nicht eingeschränkt werden.

5. Werbeanlagen
Leuchtende bzw. beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zu Werbezwecken eingesetzte Scheinwerfer- und Laseranlagen - "sky beamer" sind unzulässig.
Fahren mit offenen Metallbefestigungen sind unzulässig. Eine abweichende Befestigung von Fahren muss bezüglich ihrer Lärmwirkung von der Unteren Immissionsschutzbehörde überprüft und für zulässig erklärt werden.

- Grünordnung

Alle Grünflächen sind im Zuge der Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen anzulegen; spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.
- Grünflächen

Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Lager- oder Stellplätze bzw. Fahrlflächen verwendet werden, sind nach ökologischen Aspekten zu gestalten.

Auf diesen ist je 300 m² angefangener Fläche mindestens ein heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Die im Bebauungsplan dargestellte Hecke ist dreireihig mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m² wobei der Mindestanteil der als Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt. Mindestqualität für Baumarten: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 Mindestqualität für Straucharten: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100
- PKW-Stellplätze

PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu untergliedern und sickerfähig zu halten. Dabei ist für 5 Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbaum in einen mindestens 2 m breiten Grünstreifen zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Freiflächengestaltungsplan

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan, der die gründerischen Festsetzungen berücksichtigt, beizulegen.
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die durch Planzeichen festgesetzten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche" sind den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seiner Umsetzung zugeordnet.

Entwicklungsziel: extensive, strukturelle Weise

Während Bauarbeiten im Bereich der benachbarten Gewerbeflächen ist die Ausgleichsfläche zu sichern und vor Schädigung zu schützen. Hierfür ist entlang der nordwestlichen Grenze der Ausgleichsfläche vor Beginn der Bauarbeiten ein ortsfester Bauzaun mit zusätzlichen Amphibenschutzzaun aufzustellen, während der Bauarbeiten zu unterhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zu entfernen.

Die innerhalb der Ausgleichsfläche dargestellte Hecke ist dreireihig mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m² wobei der Mindestanteil der als Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt. Mindestqualität für Baumarten: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150 Mindestqualität für Straucharten: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Zur weiteren Strukturvermehrung und ökologischen Wertsteigerung der Ausgleichsfläche sind in zwei Bereichen für die Zaun-eichende geeignete Kleinstrukturen mit (Lese-)Steinhaufen, Sandflächen und Totholz als Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere anzulegen. Dabei ist zur Optimierung der Sonneneinstrahlung einen möglichst ausreichenden Abstand zum Waldrand einzuhalten.

Zudem sind innerhalb der Ausgleichsfläche im Bereich des Waldrandes zwei fachgeneigte Senken als ephemeres Laichgewässer für die Gebäudeflächen anzulegen. Die Lage und Gestaltung der Senken ist dabei auf die topographischen Gegebenheiten und die vorhandenen Bodenverhältnisse abzustimmen. Bei Bedarf ist die Sohle ggf. abzudichten. Die o. g. Kleinstrukturen bzw. Senken sind nach deren Anlage fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. So sind diese z. B. regelmäßig freizustellen, die Sandflächen von Bewuchs freizuhalten und die Senken bei Bedarf zu entlanden. Noch anzuhängende Teilflächen sind mit Saatgut der Herkunftsregion 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion", Kräutergarten mind. 30% zu begrünen.

Die Wiesenflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Hierzu sind die Flächen 2 mal pro Jahr abschnittsweise zu mähen. Jeweils ca. 1/3 der Flächen sind wechselnd ohne Mahd zu belassen. Der erste Mahdgang sollte dabei nicht vor Mitte Juni und der zweite Mahdgang etwa Ende August erfolgen. Bei starkem Aufwuchs kann ab Ende Mai ein zusätzlicher Schnitt erfolgen. Das Mahgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ zur Mahd können die Wiesenflächen auch beweidet oder abschnittsweise gemulcht werden. Der Einsatz von Dünger ist unzulässig.

Die Herstellung der Ausgleichsfläche ist als Gesamtmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Als Grundlage hierfür ist ein qualifizierter Ausführungs- bzw. Pflanzplan auszuarbeiten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Berechnung der Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht näher erläutert und ergänzt diese Festsetzungen inhaltlich.
- Wasserwirtschaft

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Eine inertenförmigen (Rippen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist. Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Gegebenenfalls sind weiterhin die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Auf die Niederschlagswasserfeststellungsvorgang (NWFV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.
- Genehmigungsfreistellung

Gem. Art. 58 BayBO Abs. 1 Satz 2 werden alle handwerklichen oder gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen. Für entsprechende Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- HINWEISE DURCH TEXT
 - Die zeichnerische Darstellung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Abweichungen bei der Vermessung im Gelände sind möglich.
 - Regenerative Energiequellen
Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Ein schoner Umgang mit Energie sollte durch die Verwendung energiesparender Bauweisen angestrebt werden.
 - Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Alllastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Alllastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein, bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
 - Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
 - Für die Beleuchtung des Strassenraumes sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen zu verwenden.
 - Pflanzliste Laubbäume und Sträucher für Neupflanzungen:
Bäume:
Spitz-Ahorn Acer platanoides
Feld-Ahorn Acer campestre
Birke Betula pendula
Hainbuche Carpinus betulus
Walnuß Juglans regia
Winter-Linde Tilia cordata
Sommer-Linde Tilia platyphyllos
Vogel-Kirsche Prunus avium
Stiel-Eiche Quercus robur
Eberesche Sorbus aucuparia
Mehlbeere Sorbus aria
Obstbäume in Sorten und andere
Sträucher:
Felsenbirne Amelanchier in Arten
Haselnuß Corylus avellana
Kornelkirsche Cornus mas
Hartnagel Cornus sanguinea
Weißdorn Crataegus monogyna
Pflaferhölchen Eonymus europaeus
Liguster Ligustrum vulgare
Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Schlehe Prunus spinosa
Hömler Sambucus racemosa
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
Wildrosen in Arten und andere
- Immissionsschutz

Die genannten Vorschriften und Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie sind beim Deutschen Patentarchivmäßig gesichert niedergelegt. Während der Öffnungszeiten können sie auch bei der Verwaltung eingesehen werden
- Baufeldrämmung

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe wird eine Baufeldrämmung während der Winterruhe der Zauneichse sowie außerhalb der Voge-Brutperiode, d. h. etwa Mitte Oktober bis Ende Februar empfohlen.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau..... Dr. Gmehling
Stadt Neuburg an der Donau Oberbürgermeister

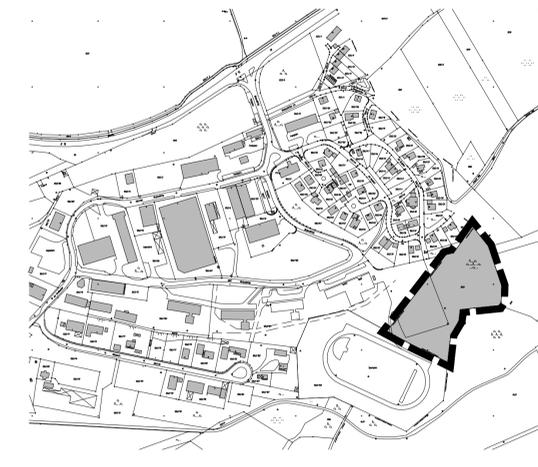
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss: am: 28.07.2015 Nr.: 109/2015
- Bekanntmachung: am: 05.08.2015 Nr.: 26
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB: vom: 13.08.2015 bis: 15.09.2015
- Bekanntmachung: am: 12.08.2015 Nr.: 27
- (Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.10.2015) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: vom: 28.12.2015 bis: 29.01.2016
- Bekanntmachung: am: 16.12.2015 Nr.: 45
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB: am: 17.02.2016 Nr.: 22/2016
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB: am: Nr.
- Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
- Neuburg an der Donau.....
Stadt Neuburg an der Donau
Siegel

STADT NEUBURG A.D. DONAU

BP Nr. 5-05 KREUT AM KRAMETSBERG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



ENTWURFSVERFASSER:
WipflerPLAN
Architekten - Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail: ue@wipflerplan.de

PFFAENHOFEN, 15.07.2015
GEÄNDERT, 26.11.2015
GEÄNDERT, 18.02.2016

Proj. Nr. 6313.001